

## **PAN Germany Position zur Einführung neuer Gefahrenklassen in die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Hamburg, 18. Oktober 2022

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) begrüßt die Möglichkeit, zum Kommissionsentwurf zur Einführung neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung Stellung nehmen zu können.

PAN Germany begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Einführung neuer Gefahrenklassen in die Anhänge der CLP-Verordnung für hormonschädliche Substanzen (EDCs), für persistente, bioakkumulative und toxische Substanzen (PBT), für sehr persistente und sehr bioakkumulative Substanzen (vPvB), für persistente, mobile und toxische Substanzen (PMT) sowie für sehr persistente und sehr mobile Substanzen (vPvM).

PAN Germany hält die vorgeschlagenen Übergangsfristen von 3,5 Jahre für Substanzen und 5 Jahre für Gemische (nach einer Frist von 18 Monaten bis zum Inkrafttreten der Regelungen) für zu lang. Die Gefahrenklassen sollten zum Schutz von Arbeitnehmer\*innen, Verbraucher\*innen und insbesondere von vulnerablen Gruppen so schnell wie möglich eingeführt werden. PAN Germany empfiehlt eine Implementierungsfrist von 18 Monaten für Alt-Substanzen und 12 Monate für neue, erst nach dem Inkrafttreten des Rechtsaktes auf den Markt gebrachte Substanzen [3.11.2.5., 3.11.4.2 und 4.2.2.5., 4.2.4.2.]\*, sowie für Gemische eine Frist von 36 Monaten für alte und 24 Monate für neue Gemische [3.11.3.4., 3.11.4.3. und 4.2.3.4., 4.2.4.3.]\*.

Der Entwurf sieht eine zweistufige Klassifizierung für hormonschädliche Substanzen, den Endokrinen Disruptoren (EDCs), vor: (1) Known or presumed endocrine disruptors, (2) Suspected endocrine disruptors. PAN Germany begrüßt dies ausdrücklich.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit von 2020 und der Verpflichtung einer rechtsverbindlichen Gefahrenermittlung für Endokrine Disruptoren auf Grundlage der vollständigen WHO-Definition. Die Festlegung von zwei Kategorien ist außerdem konsistent zu den bereits existierenden Gefährdungskategorien für CMR-Stoffe nach EU- und WHO-Definition. Damit wird auch dem aktuellen Stand der Wissenschaft über EDCs Rechnung getragen und ermöglicht es, sowohl die unterschiedlichen Beweismniveaus und die derzeitigen Grenzen der Testmethoden zu berücksichtigen, als auch die im EU-Vertrag verankerte Verpflichtung zu erfüllen, ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu erreichen. Die vorgeschlagene Gefahrenkennzeichnung ist nach Auffassung von PAN Germany

ein lang geforderter und wichtiger Schritt nach vorne, um die Vorsorge und Minimierung der Exposition gegenüber EDCs voranzubringen (vgl. <https://pan-germany.org/materialien-hormongifte-edcs/>).

Um das Risiko einer endokrinen Störung durch einen Stoff oder Gemisch leicht für Verbraucher\*innen und Arbeitnehmer\*innen erkennbar zu machen, plädiert PAN Germany für die Einführung eines Symbols/Piktogramms für die EDC-Kennzeichnung. Dies sollte im Entwurf noch ergänzt werden. Außerdem sollte bei den vorgeschlagenen Gefahrenhinweisen für EDCs (EUH380, EUH381 für die menschliche Gesundheit und EUH430, EUH431 für die Umwelt) die Information im Text ergänzt werden, dass die Substanz bzw. das Gemisch das ungeborene Kind bzw. Nachkommen oder künftige Generationen schädigen kann [Tabelle 3.11.3. und 4.2.3.]\*.

Der Rechtstext sollte deutlich darlegen, dass für die Entscheidung der Kategorisierung als EDC Informationen auf Grundlage struktureller Analogien und „read-across“, ebenso wie andere alternative Methoden (NAMs) genutzt werden dürfen und die Möglichkeit für Gruppenbewertungen besteht [Tabelle 3.1.1. und 4.2.1., Sektionen 3.11.2.2. und 4.2.2.2., 3.11.2.3.1. und 4.2.2.3.1.]\*.

Die Erweiterung der Gefährdungsklassen für Umweltgefahren (PBT, VPvB, PMT, vPvM) ist nach Auffassung von PAN Germany ebenfalls sehr zu begrüßen.

Bezüglich des Kriteriums Bioakkumulation (B) können Tierexperimente und Kapazitäten eingespart werden, wenn zusätzlich der Log Kow, analog zur Klassifizierung der aquatischen chronischen Toxizität 1 und 2, berücksichtigt werden würde. PAN Germany empfiehlt, einen Log Kow > 4.5 für die Identifizierung von B-Substanzen festzulegen, sofern ein Biokonzentrationsfaktor (BCF) bislang nicht ermittelt wurde [4.3.2.1.2.]\*.

Bezüglich des Kriteriums der „Mobilität“ plädiert PAN Germany für das Ziel eines umfassenden Grund- und Trinkwasserschutzes und empfiehlt deshalb eine entsprechende Änderung des Entwurfs, wonach eine Substanz das Mobilitätskriterium (M) erfüllt, wenn der Log Koc < 4 ist und eine Substanz das Kriterium „sehr mobil“ (vM) erfüllt, wenn der Log Koc < 3 liegt [4.4.2.1.2. und 4.4.2.2.2.]\*. Außerdem sollte der Gefahrenhinweis für PMT- und vPvM-Eigenschaften um Informationen zur Mobilität ergänzt werden [Tabelle 4.4.1.]\*

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) informiert seit 1984 über die negativen Folgen des Pestizid- und Biozid-Einsatzes, setzt sich für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein und ist Mitglied von PAN Europe und Teil des Internationalen PAN. Bei PAN Germany sind neben Einzelpersonen über 25 Organisationen zusammengeschlossen.

\* Die Nummerierungen in den eckigen Klammern verweisen auf die Sektionen/Tabellen im Dokument: *Anhang - Ares(2022)6485391 ANNEXES to the Commission Delegated Regulation amending Regulation (EC) No 1272/2008 as regards hazard classes and criteria for the classification, labelling and packaging of substances and mixtures.*

